

Unterlage für die 51. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2010)
am 19. Mai 2010

Drucksache-Nr.: 199/51/2 SoSe 2010

Ausgabedatum: 14. Mai 2010

TOP 5 ORDNUNG ZUR LEHRVERANSTALTUNGSEVALUATION (LVE); HIER BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT

Sachstand

Für die Systemakkreditierung ist unter anderem sowohl die Implementierung als auch das Funktionieren eines hochschulinternen Qualitätsentwicklungssystems von großer Relevanz. Beim Besuch der Peers in Lüneburg wurde in diesem Kontext das Thema der internen Lehrevaluation ganz besonders hervorgehoben.

Die Verabschiedung der Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation, kurz: LVE-Ordnung, ist daher als einen entscheidender Schritt auf dem Weg in die Systemakkreditierung zu werten.

Die LVE-Ordnung

- regelt die systematische, faire, wirkungsvolle und ökonomische Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation,
- fokussiert auf ein schriftliches, fragebogengestütztes Feedback an die Lehrende/den Lehrenden durch die Studierenden,
- dient der Reflexion des Lehrverhaltens und des Lehrkonzeptes durch die Lehrende/den Lehrenden,
- beinhaltet die Veröffentlichung der Ergebnisse für die Studierende mindestens in Form eines Dialogs in der Lehrveranstaltung (Mindestanforderung) und ermöglicht weitere Formen der Veröffentlichung von Ergebnissen, wie bspw. in Form des sog. Aushanges im Rahmen der Qualitätszirkel oder über myStudy,
- ermöglicht die Verwendung von aggregierten und damit anonymisierten Ergebnissen für die Qualitätszirkel,
- eröffnet den Aufbau eines Weiterbildungsprogramms für Lehrende und
- bietet die Option einer Verknüpfung zur W-Besoldungsordnung.

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation/LVE wurde durch die Stabsstelle für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung vorbereitet und intensiv mit dem Präsidium, der AG Akkreditierung und dem Justitiariat abgestimmt. Der Senat wird um Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LVE-Ordnung) in der Fassung gem. Drs. Nr. 199/51/2 SoSe 2010.

Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation

an der Leuphana Universität Lüneburg

Entwurf

Stand: 26.04.2010

Präambel

Die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) ist – gemäß Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre – ein Element des Leuphana-Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre. Sie fördert den Dialog über die Qualität der Lehre zwischen Lehrenden und Lernenden, bildet die Grundlage für die darauf aufbauende Weiterentwicklung der Lehre und unterstützt die Lehrenden und Lernenden damit in ihrer Selbstverantwortung für die erbrachte und zu erbringende Qualität ihrer Lehre.

Die Lehrveranstaltungsevaluation findet nach transparenten und für alle Beteiligten gültigen Regeln auf der Basis dieser Ordnung statt. Sie erfolgt systematisch, fair, wirkungsvoll und ökonomisch.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der LVE an der Leuphana Universität ist § 5 Abs. 2 NHG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Universität, von denen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Sie wird auf alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge sowie Promotionsprogramme angewandt.

§ 2 Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die in dieser Ordnung beschriebene schriftliche, fragebogengestützte interne Lehrkritik (Lehrveranstaltungsevaluation) ist ein Instrument der Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre. Sie dient

- dem Feedback an die Lehrenden über die von den Studierenden wahrgenommene Qualität der Lehrveranstaltungen,
- dem regelmäßigen und konstruktiven Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden,
- der Unterstützung der Lehrenden bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Lehre und dem Ableiten geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Veranstaltungskonzepten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen,

- werden die von der datenauswertenden Stelle (zentrale Evaluationsverantwortliche) in geeigneter Weise aufbereiteten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation für einen Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden jeweils in der Vorlesungszeit genutzt.
- werden zentrale Ergebnisse gem. § 5 Absatz 2 NHG im Sinne der Transparenz mindestens den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Lehrende/den Lehrenden eröffnet.
- verpflichten sich die Lehrenden, auf Basis der rückgemeldeten Ergebnisse Maßnahmen zur Weiterentwicklung zu ergreifen. Die Hochschule verpflichtet sich, die Rahmenbedingungen für entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zu schaffen.

- kann die Teilnahme an der LVE, der Diskurs der Ergebnisse mit den Studierenden sowie das Ergreifen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung im Rahmen eines Punktesystems honoriert werden.
- fließen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in summarischer, nicht personenbezogener Form in die Berichte der Fakultäten und Schools zu Studium und Lehre ein, die von den Programmverantwortlichen sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen im Rahmen ihrer Verantwortung erstellt werden und als Grundlage für die durchzuführenden Qualitätszirkel herangezogen werden können (siehe „Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre“, Teilrichtlinie 6, verabschiedet durch das Präsidium am 20.01.2010). Grundlage dieser Berichte sind die Ergebnisse aller innerhalb eines Studienjahres evaluierten Lehrveranstaltungen. Die datenauswertende Stelle erstellt die Berichte jeweils im Vorfeld der durchzuführenden Qualitätszirkel und aggregiert die Ergebnisse auf den folgenden Ebenen:
 - für die Fakultäten auf der Ebene der Studienprogramme (Major),
 - für das College auf den Ebenen der Module des Leuphana Semesters und der Perspektiven des Komplementärstudiums und
 - für die Graduate School auf der Ebene der Module des Komplementärstudiums.

§ 3 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Jede bzw. jeder Lehrende ist verpflichtet im Laufe eines Studienjahrs mit mindestens einer Lehrveranstaltung an der Lehrveranstaltungsevaluation teilzunehmen. Die Lehrende/der Lehrende kann darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen evaluieren. Ein Studienjahr umfasst zwei Semester, beginnend mit dem Wintersemester. Das hier beschriebene Verfahren wird in der Regel nicht eingesetzt, wenn zum Zeitpunkt der Datenerhebung regelmäßig weniger als acht Teilnehmende die Lehrveranstaltung besuchen.

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt schriftlich.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation ist freiwillig.

(4) Zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der verantwortlichen zentralen Stelle ein Fragebogen bereitgestellt, in dem in einer fächerübergreifenden Formulierung die wesentlichen Aspekte des Veranstaltungsablaufs aus Studierendensicht aufgegriffen werden. Für die verschiedenen typischen universitären Veranstaltungsformen werden spezifische Versionen des Fragebogens angeboten. Bei Bedarf werden veranstaltungs- oder fachspezifische Aspekte ergänzend erhoben. Der für die Lehrveranstaltungsevaluation eingesetzte Fragebogen enthält sowohl geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten als auch offene Fragen zur freien Beantwortung. Dieser umfasst mindestens die folgenden Aspekte:

- Gesamteinschätzung,
- Kompetenzerwerb,
- Arbeitsaufwand der Studierenden,
- Rahmenbedingungen,
- Verhalten der oder des Lehrenden,
- Verhalten der Studierenden.

§ 4 Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral ohne Beteiligung und Einsichtnahme der betroffenen Lehrperson. Die zentrale Evaluationsstelle ist berechtigt, der für die Evaluation verantwortlichen Person des jeweiligen Fachs zum Zwecke der Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation die Namen der an der Befragung teilnehmenden Lehrpersonen und der jeweils betreffenden Veranstaltungen zu nennen.

Die auswertende Stelle und die ihr zuzurechnenden Personen stellen individuelle Evaluationsergebnisse ausschließlich der jeweiligen Lehrperson zur Verfügung. Eine Weitgabe der individuellen Ergebnisse durch die auswertende Stelle an hochschulinterne Funktionsträger, wie Instituts-, Fakultäts- oder Hochschulleitungen, ist an die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Lehrperson gebunden.

(2) Die Lehrenden informieren die Studierenden über die Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation und geben ihnen Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse (vgl. § 5 Abs. 2 NHG).

(3) Die Daten der Lehrenden und der Studierenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert. Die Auswertung der Daten wird auf das Ziel der Evaluation gem. § 2 Abs. 1 beschränkt. Unter der Bedingung, dass keine Rückschlüsse auf die individuellen Ergebnisse einzelner Lehrpersonen gezogen werden können, sind vergleichende Darstellungen oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zulässig.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden beachtet.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 7 NDSG eingehalten werden.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als in dieser Ordnung beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Dies ist in einer schriftlichen Erklärung zu dokumentieren.

(4) Durch die zentrale Auswertungsstelle wird gewährleistet, dass Angaben Studierender nicht einer Person zugeordnet werden können. Handschriftliche Kommentare werden anonymisiert.

(5) Die Lehrenden erhalten auf Antrag von der zentralen Auswertungsstelle Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (§ 16 NDSG).

(6) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die zentrale Auswertungsstelle verantwortlich.

(7) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation nicht mehr erforderlich sind.

(8) Unabhängig davon wird spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Bewertungsdaten geprüft, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis werden dokumentiert.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.